

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Karin Binder, Dr. Gesine Löttsch, Eva Bulling-Schröter, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/65 –**

Maßnahmen zur Minderung der gesundheitlichen Belastung von Verbraucherinnen und Verbrauchern durch Quecksilber in Energiesparlampen

Vorbemerkung der Fragesteller

Als Energiesparlampen bezeichnete kompakte Gasentladungslampen sparen gegenüber herkömmlichen Glühlampen bis zu 80 Prozent Strom und haben durchschnittlich eine fünfmal längere Lebensdauer. Die Leuchtmittel leisten damit einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Energieeffizienz und zum Klimaschutz. Auch mindern sie erzeugungsseitig bei fossilen Kraftwerken durch den deutlich niedrigeren Energieverbrauch den Luftschadstoffausstoß. Die EU-Staaten beschlossen daher im Dezember 2008, die ineffiziente Glühlampe ab September 2009 schrittweise europaweit aus dem Handel zu nehmen.

Marktgängige Energiesparlampen enthalten jedoch geringe Mengen an Quecksilber, um über den Gasentladungsvorgang Licht zu erzeugen. Nach der Richtlinie 2002/95/EG zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten dürfen Energiesparlampen nicht mehr als fünf Milligramm Quecksilber enthalten. Ältere Modelle – aufgrund der langen Lebensdauer noch in Umlauf – können bis zu acht Milligramm Quecksilber enthalten. Neuere marktgängige Modelle kommen bereits mit deutlich niedrigeren Quecksilberwerten aus und beinhalten bestenfalls nur noch 1,23 Milligramm (Quelle: Umweltinstitut München e. V., November 2009).

Nach Angaben der Lampenhersteller fielen 2008 bundesweit rund 120 Millionen Gasentladungslampen zur Entsorgung an und 180 Millionen solcher Leuchtmittel wurden in den Verkehr gebracht (Quelle: Lightcycle 2009). Nur 34,6 Prozent der Leuchtmittel wurden jedoch fachgerecht über die vorgeschriebenen Sammelstellen entsorgt. Der weitaus größte Teil der verbrauchten Energiesparleuchten gelangt in den Hausmüll. Als wesentliche Gründe werden die unzureichenden Informationen der Privathaushalte sowie ein nicht praxisgerechtes Entsorgungssystem angegeben. Da aufgrund der EU-Regelung zum Glühlampenverbot die Zahl der Gasentladungslampen erheblich ansteigen wird, muss selbst bei einer verbesserten Rücknahme unter den jetzigen gesetzlichen Rahmenbedingungen mit einer Zunahme des Quecksilbereintrags in die Umwelt gerechnet werden. Dies und der unmittelbare Quecksilberaustritt bei zerbrochenen Energiesparlampen in geschlossenen Räumen können zu gesundheitlichen Belastungen bei Verbraucherinnen und Verbrauchern führen.

1. In welcher Weise verursacht eine unzureichend fachgerechte Entsorgung quecksilberbehafteter Energiesparlampen relevante Belastungen bei Mensch und Umwelt?

Wenn ausgediente Energiesparlampen durch unzureichende fachgerechte Entsorgung zerbrechen, kann es zum Austritt des in Energiesparlampen eingeschlossenen Quecksilbers in die Umwelt kommen. Der Bundesregierung liegen keine Hinweise auf eine auf diese Weise verursachte relevante Belastung für die menschliche Gesundheit und die Umwelt vor.

2. Hält die Bundesregierung die bisherigen gesetzlichen Regelungen zur Vermeidung von Quecksilbereintrag in die Umwelt in Hinblick auf die zu erwartende Zunahme der in Verkehr gebrachten Energiesparlampen für ausreichend (Antwort bitte mit sachlicher und rechtlicher Begründung)?

Die Bundesregierung ist der Ansicht, dass die Regelungen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes bei konsequenter Beachtung, insbesondere auch durch die Verbraucherinnen und Verbraucher, unter Entsorgungsaspekten einen ausreichenden Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor Quecksilbereintrag in die Umwelt aus ausgedienten Energiesparlampen gewährleisten. Die Bundesregierung setzt sich daher weiterhin dafür ein, dass das Erfordernis einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung unter Mitwirkung aller betroffenen Akteure noch besser öffentlich kommuniziert wird.

3. Wie hoch muss die fachgerechte Entsorgungsquote künftig sein, um relevante gesundheitliche und ökologische Belastungen aus Gasentladungslampen zu vermeiden (Antwort bitte mit Begründung)?

Ziel der Bundesregierung ist es, dass entsprechend den gesetzlichen Vorgaben möglichst alle ausgedienten Energiesparlampen vom unsortierten Siedlungsabfall getrennt erfasst werden, um sie so effektiven Recyclingprozessen zuführen zu können. Nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz gilt für Gasentladungslampen eine Wiederverwendungs- und Recyclingquote von 80 Prozent des Gewichts der Lampen. In Deutschland betrug die Recyclingquote nach den hierzu von den Herstellern gemeldeten Daten im Jahr 2006 über 95 Prozent.

4. In EU-Mitgliedstaaten, die den Handel in die Rücknahme von Energiesparleuchten mit einbeziehen, werden deutlich höhere Rücknahmequoten von bis zu 90 Prozent erreicht. Wird die Bundesregierung in dieser Wahlperiode eine bundesweite Regelung einführen, die den Handel, der Gasentladungslampen in Verkehr bringt, zur Rücknahme zumindest der kompakten Energiesparlampen verpflichtet (Antwort bitte mit Begründung)?

Es ist der Bundesregierung nicht bekannt, dass in anderen EU-Mitgliedstaaten bei der getrennten Sammlung von Energiesparlampen in Form von Kompaktleuchtstofflampen Erfassungsquoten von bis zu 90 Prozent erzielt würden. Allerdings ist die Bundesregierung der Ansicht, dass die Eröffnung zusätzlicher Rückgabemöglichkeiten für Verbraucherinnen und Verbraucher durch den Handel die Erfassungsquote positiv beeinflussen würde. Die Beurteilung der Frage nach dem Erfordernis einer gesetzlichen Regulierung der Rücknahme von Altenergiesparlampen durch den Handel hängt nach Ansicht der Bundesregierung davon ab, wie sich das Engagement des Handels zur freiwilligen Altlampenrücknahme flächendeckend entwickelt. Hierzu führt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) seit März 2009 Fachgespräche mit allen relevanten Akteuren. Spätestens im Jahr 2011 soll eine Neubewertung vorgenommen werden.

5. Mit welchen konkreten Maßnahmen will die Bundesregierung die fachgerechte Rücknahme von Gasentladungslampen, insbesondere von Energiesparlampen, deutlich verbessern, und welche Rücknahmequote wird sie damit jeweils bis September 2010, 2011 und 2012 erreichen?

Die Bundesregierung strebt mit dem Ziel einer deutlichen Steigerung der Erfassungsquote von Energiesparlampen aus privaten Haushalten unter anderem eine stärkere Einbindung des Handels in das Management zur ordnungsgemäßen Erfassung und Entsorgung von Energiesparlampen an; dies soll zunächst auf der Basis der Freiwilligkeit erfolgen. Die Prognostizierung zukünftiger Erfassungsquoten ist nicht möglich, weil die Menge der in künftigen Jahren in Verkehr gebrachten Energiesparlampen nicht zuverlässig geschätzt werden kann.

6. In welcher Höhe werden derzeit Mittel des Bundeshaushalts eingesetzt, um die fachgerechte Entsorgung von Gasentladungslampen zu verbessern, und wofür werden diese Mittel konkret verwendet?

Haushaltsmittel für die Entsorgung von Altgeräten bzw. Ausgaben, die unmittelbar der Verbesserung der Entsorgung von Gasentladungslampen dienen, sind mangels Vollzugszuständigkeit/Finanzierungskompetenz im Bundeshaushalt nicht veranschlagt. Unbeschadet dessen setzt sich die Bundesregierung im Rahmen ihrer Zuständigkeiten auf verschiedenen Handlungsfeldern für eine Optimierung der Entsorgung von Energiesparlampen ein. Zum Beispiel arbeitet die Bundesregierung daran, dass das freiwillige Umweltzeichen „Blauer Engel“ in Zukunft auch für besonders umweltverträgliche Energiesparlampen vergeben werden kann. Eine Voraussetzung wäre, dass auf der Verpackung auf eine Internetseite hingewiesen wird, auf der Informationen zur ordnungsgemäßen Entsorgung abgerufen werden können.

7. Plant die Bundesregierung für den Haushalt 2010 Mittel ein, um die fachgerechte Entsorgung von Gasentladungslampen zu verbessern, und wenn ja, wofür konkret und in welcher Höhe, und wenn nein, warum nicht?

Auf die Antwort zu Frage 6 wird entsprechend verwiesen.

8. Durch welche konkreten Maßnahmen will die Bundesregierung den Handel in die verbesserte Rücknahme von Energiesparleuchten einbinden?

Gemeinsam mit Handelsverbänden, von Herstellern getragenen Rücknahme-/Recyclingsystemen, der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände sowie Verbraucherzentralen hat das BMU ein Dialogforum eingerichtet. Zweckmäßige Aktionen zur Steigerung der Erfassungsmenge an Energiesparlampen sollen abgestimmt und öffentlichkeitswirksam durchgeführt werden. Dies betrifft insbesondere Maßnahmen zur besseren Information der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Verbraucherfreundlichkeit der Rückgabemöglichkeiten.

9. Hält die Bundesregierung die Verbraucherinnen und Verbraucher für ausreichend über die gesundheitlichen und umweltbezogenen Belastungen, die bei zerbrochenen Glaskörpern bzw. unsachgemäßer Entsorgung von Energiesparlampen auftreten können, informiert (Antwort bitte mit Begründung)?

Nach Auffassung der Bundesregierung ist vielen Verbraucherinnen und Verbrauchern noch nicht ausreichend bewusst, dass Energiesparlampen fachgerecht entsorgt werden müssen.

10. Durch welche konkreten Maßnahmen können Verbraucherinnen und Verbraucher besser als bisher über den Umgang mit Energiesparlampen informiert werden?

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 244/2009 müssen die Hersteller ab dem 1. September 2010 bei Haushaltslampen, die Quecksilber enthalten, u. a. den Quecksilbergehalt auf der Verpackung angeben. Darüber hinaus setzt sich die Bundesregierung dafür ein, dass rücknahmebereite Handelsunternehmen die Öffentlichkeit aktiv über ihre Rücknahmebereitschaft informieren. Informationen, einschließlich Verhaltensempfehlungen für den Fall von Lampenbruch, sind zum Beispiel über die Internetseiten des BMU abrufbar.

11. Wie stellt die Bundesregierung derzeit sicher, dass die zulässige Höchstmenge von Quecksilber zur Verwendung in Gasentladungslampen bei allen in den Verkehr gebrachten Produkten nicht überschritten wird?

Das Elektro- und Elektronikgerätegesetz regelt u. a. die zulässige Quecksilberhöchstmenge in Bezug auf Gasentladungslampen. Der Vollzug der Stoffverbotsregelungen obliegt den Ländern.

12. Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung in dieser Wahlperiode ergreifen, um den Quecksilberanteil bei Energiesparleuchten weiter zu verringern bzw. quecksilberfreie Gasentladungslampen schnellstmöglich durchzusetzen?

Die Bundesregierung wird ihre Maßnahmen am Ergebnis des laufenden Revisionsprozesses zu der Richtlinie 2002/95/EG zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten ausrichten. Die Revision betrifft auch den möglichen Wegfall bzw. die Befristung von Ausnahmeregelungen zu Verboten der Verwendung bestimmter Stoffe, u. a. Quecksilber in Energiesparlampen.

13. Unterstützt die Bundesregierung eine Kennzeichnung besonders quecksilberarmer Gasentladungslampen, die weniger als 1,5 Milligramm Quecksilber enthalten, um den Verbraucherinnen und Verbrauchern bei der Wahl schadstoffarmer Produkte zu helfen, und wenn ja, wie genau, und wenn nein, warum nicht?

Über die Pflicht zur Angabe des Quecksilbergehalts hinaus (vgl. Antwort zu Frage 10) unterstützt die Bundesregierung im Rahmen der Umweltkennzeichnung von Produkten, wie zum Beispiel mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel“, ganzheitliche Ansätze, welche die verschiedenen relevanten Umweltwirkungen eines Produktes berücksichtigen.

14. Die Verordnung (EG) Nr. 1102/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 über das Verbot der Ausfuhr von metallischem Quecksilber und bestimmten Quecksilberverbindungen und -gemischen und die sichere Lagerung von metallischem Quecksilber soll dazu beitragen, die globale Belastung durch Quecksilber und Quecksilberverbindungen zu reduzieren. Sie ist am 4. Dezember 2008 in Kraft getreten. Welche relevanten bzw. rechtlichen Konsequenzen ergeben sich daraus für
- a) die Entsorgungsunternehmen, die quecksilberbelastete Siedlungsabfälle handhaben, weiterverarbeiten bzw. ausführen,

Die Verordnung (EG) Nr. 1102/2008 regelt das Verbot der Ausfuhr von metallischem Quecksilber und bestimmten Quecksilberverbindungen und -gemischen ab dem 15. März 2011 und verpflichtet die Europäische Kommission, Vorgaben für die sichere Lagerung von metallischem Quecksilber zu entwickeln. Nicht metallische quecksilberhaltige Siedlungsabfälle sind von der Verordnung (EG) Nr. 1102/2008 nicht betroffen. Für ihre Entsorgung gelten die bestehenden abfallrechtlichen Vorgaben.

- b) Entsorgungsunternehmen, die Quecksilber aus Gasentladungslampen fachgerecht handhaben, weiterverarbeiten bzw. ausführen,
- c) die zur Rücknahme verpflichteten Lampenhersteller, die Quecksilber aus Gasentladungslampen handhaben, weiterverarbeiten, wiederverwenden bzw. ausführen?

Quecksilber, das bei der Entsorgung von Gasentladungslampen gewonnen wird, fällt formal nicht unter die in Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1102/2008 genannten vier Kategorien von Quecksilber, die zu Abfällen erklärt und beseitigt werden müssen. Seine Wiederverwendung bzw. Verwertung für erlaubte Anwendungen ist also von dieser Verordnung nicht betroffen. Die Ausfuhr des gewonnenen metallischen Quecksilbers ist untersagt.

